Gemeinde Allensbach

Eheschließungen auf dem Gemeindesteg

Haftungsausschluss

Der Bootssteg auf dem Grundstück Flurstück Nr. 88 ist als offizieller Trauort der Gemeinde Allensbach durch Gemeinderatsbeschluss gewidmet. Dennoch ist der Steg eine öffentliche Anlage. Der Steg ist vor, während und nach der Trauung grundsätzlich für jedermann von Land und von Wasser aus zugänglich. Am Steg herrscht Bootsverkehr und es wird Fischerei betrieben. Am Steg befinden sich außerdem das DLRG-Boot sowie gelegentlich das Feuerwehr-Boot, die bei Notfällen umgehend zugänglich sein müssen und genutzt werden. Störungen, Unterbrechungen und weitere Personen auf dem Steg können nicht ausgeschlossen werden.

Der Steg hat eine Breite von maximal 2,0 Metern und ist aus einer Holzkonstruktion hergestellt. Es erfolgen regelmäßige Verkehrssicherheitskontrollen, eine Gefährdung bei Durchführung einer Trauung im Freien kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere erhöht sich die Unfallgefahr bei auftretendem Wind und Regen.

Die Verantwortung für die Entscheidung die Trauung auf dem Steg durchzuführen liegt beim Brautpaar. Die Situation ist bekannt, der Steg wurde besichtigt. Die Nutzer übernehmen insoweit auch die Verantwortung für sich selbst und die Gäste. Das Brautpaar ist für das richtige Verhalten auf dem Steg verantwortlich, insbesondere ist auf die Sturzgefahr hinzuweisen und dementsprechend Unfällen vorzubeugen. Die Personenzahl ist auf 10-16 Personen (je nach Alter und Wetterlage) begrenzt.

Die Gemeinde ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen bzw. zu verlegen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung, sofern die Gemeinde den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Eine Haftung der Gemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Eheschließung durch ein Verhalten der Teilnehmer, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Soweit die Schadenersatzhaftung der Gemeinde ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Unterzeichner von der Schadenersatzhaftung sowohl die Gemeinde, als auch die Angestellten - Beschäftigte und Beamte.

Name(n) der Eheschließenden: _____

Datum der Eheschließung: _____

Ort, Datum_____ Unterschrift_____

Unterschrift_____